jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/5/10 2Ob512/49 (2Ob513/49), 3Ob88/12f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1950

Norm

AußStrG §2 Abs1
AußStrG §9 C1

Rechtssatz

Die Gattin eines Verschollenen, durch einen Abwesenheitskurator vertretenen Erben hat kein Rekursrecht; auch als präsumtive Erbin des Verschollenen stehen ihr keine konkreten Rechte am Vermögen desselben zu, solange dessen Tod noch nicht feststeht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 512/49
  Entscheidungstext OGH 10.05.1950 2 Ob 512/49
- 3 Ob 88/12f
  Entscheidungstext OGH 14.06.2012 3 Ob 88/12f
  Vgl; Beisatz: Hier: Rekursrecht der präsumtiven Erben im Sachwalterschaftsverfahren verneint. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0006172

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at